Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
AG IG I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung
[redacted]
Krausenstr. 17/18
10117 Berlin

Bearbeitet von
[redacted]

E-Mail-Adresse:
[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
29.01.2020	Ref33 – 40500/2/01	[redacted]	11.02.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den BVT gemäß IED in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (2017/2117/EU) - OGC-VwV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Verwaltungsvorschrift wurde geprüft. Inhaltliche Ergänzungen oder Änderungen im Entwurf sind nicht erforderlich.

Jedoch sollten einige Aspekte für den praktischen Vollzug dieser geplanten Verwaltungsvorschrift im Zusammenspiel mit der TA Luft beachtet werden.

Messhäufigkeit

Wiederkehrende Messungen sollen nun jährlich erfolgen (bisher alle 3 Jahre gemäß TA Luft). Entsprechend Nr. 4.1.2d (Anlagen zur Herstellung von Formaldehyd), Nr. 4.1.4c (Anlagen zur Herstellung von TDI und von MDI) oder Nr. 4.1.6a (Anlagen zur Herstellung von 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid sind spezifische Emissionen (z.B. Formaldehyd bzw. Chlor) grundsätzlich sogar einmal im Monat zu ermitteln. Diese Messungen sind nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft durch anerkannte Messstellen gemäß § 26 BImSchG durchzuführen. Problematisch können die derzeitigen Kapazitäten der anerkannten Messstellen werden, da sich die Messhäufigkeit bei wiederkehrenden Messungen signifikant erhöht.

Falls beabsichtigt ist, § 28 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift derart auszulegen, dass die Messungen lediglich alle 3 Jahre von bekannt gegebenen Messstellen und ansonsten auf Antrag des Betreibers durch den Immissionsschutzbeauftragten ermittelt werden können, wird sich der Aufwand dadurch für Betreiber und Verwaltung maßgeblich erhöhen.

Fraglich ist außerdem, wie monatlich ein Messbericht, der den Anforderungen der Nr. 5.3.2.4 der TA Luft entspricht, zeitnah erbracht werden kann.

Anwendbarkeit von Ausnahmen gemäß TA Luft

Bei „Messung und Überwachung“ im Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift wird stets auf Nr. 5.3.2. der TA Luft verwiesen. Die beiden letzten Absätze der Nr. 5.3.2.1 ermöglichen ein Abweichen von der Frist zu wiederkehrenden Messungen. Fraglich ist, ob diese Möglichkeiten auch für Anlagen gelten sollen, die im Anwendungsbereich der Schlussfolgerung bzw. dieser Verwaltungsvorschrift liegen.

Mehraufwand für Verwaltung
(vgl. Begründung, A Allgemeiner Teil, VIII. Erfüllungsaufwand)

In der Begründung wird dargestellt, dass durch die AVV Luft für die Verwaltung auf Landesebene ein Erfüllungsaufwand entsteht, dieser aber bereits mit Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht berücksichtigt wurde.

Das ist nicht nachvollziehbar, da seinerzeit die Messintervalle der TA-Luft als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurden.

Der nun entstehende Mehraufwand für die Verwaltung z.B. durch die wesentliche Verkürzung der Messintervalle konnte im Zusammenhang mit der IED-Umsetzung nicht betrachtet werden, da Messintervalle erst später in den Schlussfolgerungen verschärft wurden.

Die jährlichen bzw. monatlichen Messergebnisse sind von den zuständigen Behörden wiederkehrend zu prüfen. Anforderungen an Messhäufigkeiten in Genehmigungsbescheiden sind nach Inkrafttreten dieser AVV Luft anzupassen. Dazu werden grundsätzlich Anordnungen nach § 28 BImSchG erforderlich.

Im Rahmen der immer häufiger werdenden Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz werden absehbar immer mehr Emissionsdaten durch die Verwaltungen nach deren Prüfung bereitzustellen sein.

Falls Immissionsschutzbeauftragte Messungen durchführen dürfen sollen, so haben die Verwaltungen deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und die gerätetechnische Ausstattung zu prüfen.

Der wirkliche personelle Mehraufwand für die Verwaltung ist nur schwer vorherzusagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[redacted]